



## Informationen zur Bewerbung „Schützenmarsch Hannover 2025“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freund\*innen des Hannoverschen Schützenfestes,

der nächste große Schützenausmarsch findet am **06.07.2025 ab 10:00 Uhr** statt.  
Bitte beachten Sie vor Ihrer Bewerbung die Auswahlkriterien, den Bewerbungsablauf und die verbindlichen Teilnahmebedingungen, die für alle gelten.

Auf Ihre Bewerbung und einen schönen Festumzug im Jahr 2025 freuen wir uns sehr. Falls Sie Fragen an uns haben, stehen wir Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Mensing & Oliver Bittner  
Festzugleiter

### 1. Auswahlkriterien Schützenausmarsch Hannover

An dem Schützenausmarsch können insgesamt etwa 130 Gruppen und rund 50 Fahrzeuge teilnehmen. Um die Vielfalt des Festumzuges zu gewährleisten, werden auch verstärkt neue Gruppen, Musikzüge oder andere Teilnehmer\*innen zugelassen.

Bitte füllen Sie den **beiliegenden Bewerbungsbogen** sorgfältig aus. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie einen Verein, eine Gruppe, eine Kapelle, einen Festwagen, eine Institution oder Sonstiges anmelden möchten. Der Bewerbungsbogen gilt für **alle Bewerber\*innen**. Damit wir eine gute Auswahl und Reihenfolge des Festumzuges organisieren können, muss Ihre Bewerbung sowohl eine kurze schriftliche Beschreibung Ihres Vereins, Gruppe, Kapelle, Festwagens oder Institution als auch ein entsprechendes Foto hiervon umfassen.

Für einen Schützenverein oder -verband ist das Mitbringen einer musikalischen Begleitung Grundvoraussetzung. Sollten Sie keine musikalische Begleitung finden, stellen wir Ihnen gerne für einen Kostenbeitrag von 350,00 € zzgl. MwSt. eine musikalische Begleitung zur Verfügung.

### 2. Bewerbungsfrist und Information

Der Bewerbungsbogen ist bis zum **30.04.2025** auf unserer Internetseite [www.schuetzenfest-hannover.de](http://www.schuetzenfest-hannover.de) vollständig auszufüllen.

Gehen mehr Bewerbungen ein als mögliche Teilnahmeplätze vorhanden sind, wählt der Veranstalter unter den eingegangenen Bewerbungen die attraktivsten Bewerbungen aus.

Die Auswahlentscheidung wird bis Mitte Mai 2025 bekannt gegeben.



### **3. Verbindliche Teilnahmebedingungen für den Schützenausmarsch Hannover 2025**

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen sind Vertragsbestandteil und mit erfolgter Zulassung bindend.

#### **1. Bewerbung**

Die Bewerbung wird vollständig mit allen notwendigen Angaben und einem Bild/Foto abgegeben. Sollte sich an den von Ihnen angegebenen Angaben etwas ändern, ist dieses unverzüglich zu melden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Teilnahme an der Veranstaltung besteht nicht.

#### **2. Kosten und Rechnungsstellung**

Für Schützen- und Sportvereine ist die Teilnahme am Schützenausmarsch kostenlos. Für weitere Vereine (Kleingarten-, Hobby-, etc.) wird eine Gebühr von 150,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Für Firmen wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 € zzgl. MwSt. erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsabschluss. Die teilnehmende Vertragspartei hat das Entgelt gemäß der im Vertrag geregelten Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen zu begleichen.

#### **3. Ablauf des Bewerbungsverfahrens**

Nach Abgabe dieses Bewerbungsformulars und nach unserer Zusage zur Teilnahme erhalten Sie ca. 4 Wochen vor dem Schützenausmarsch folgende Unterlagen:

- Startnummer
- Routenführung
- Marschordnung

- ➔ Auf unserer Internetseite [www.schuetzenfest-hannover.de](http://www.schuetzenfest-hannover.de) erhalten Sie weiterführende Infos über:
- ggf. Reiter- und Gespannverordnung bzw. Verordnung für Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen
  - ggf. Information zum Mitführen von Waffen

#### **4. Gesetzliche oder behördliche Einschränkung des Schützenausmarsches**

(1) Der Verein haftet nicht für den Fall, dass der Schützenausmarsch auf Grund einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung eingeschränkt oder abgesagt werden muss, sofern die Einschränkung oder Anordnung nicht auf einem konkret von dem Verein zu vertretenden Umstand beruht. Kommt es zu einer solchen Einschränkung, so sind sich die Parteien darüber einig, dass der Schützenausmarsch im Rahmen der Möglichkeiten durchgeführt werden soll. Nur für den Fall, dass der Schützenausmarsch auf Grund der Beschränkungen insgesamt nicht mehr sinnvoll umgesetzt werden kann, steht dem Verein ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. In jedem Fall – nämlich bei einer nur eingeschränkten Durchführung des Schützenausmarsches als auch bei einer außerordentlichen Kündigung auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen – ist die Geltendmachung jeglichen Schadensersatzes durch den Teilnehmenden ausgeschlossen.

(2) Die Teilnehmenden erhalten für den Fall eines eingeschränkten Schützenausmarsches bzw. einer Gesamtabgabe die Teilnahmegebühr (gegebenenfalls anteilig) zurückerstattet. Sollte die Dauer des Schützenausmarsches oder die Teilnehmendenzahl eingeschränkt sein oder ein vergleichbarer Sachverhalt eintreffen, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der genannten Teilnahmegebühr.



#### 5 Höhere Gewalt

(1) Die Parteien haben ferner das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn die Veranstaltung „Schützenausmarsch“ auf Grund von höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann.

(2) Höhere Gewalt im Sinne dieses Paragraphen ist ein von außen kommendes, plötzlich eintretendes und für beide Parteien unvorhersehbares Ereignis, durch welches die Durchführung des Vertrages unmöglich wird und welches auch durch die Anwendung äußerster Sorgfalt nicht hätte vermieden werden können.

(3) Die Parteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, soweit dies rechtlich möglich und zumutbar ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass keine kostenauslösenden Maßnahmen ohne Rücksprache mit der jeweils anderen Partei veranlasst werden.

(4) Schäden, die ausschließlich kausal auf den Eintritt der höheren Gewalt zurückzuführen sind, sind nicht ersatzfähig.

(5) Die Teilnehmenden können im Falle der Kündigung wegen höherer Gewalt die gezahlte Teilnahmegebühr von dem Verein binnen eines Monats nach Kündigung mittels schriftlicher Aufforderung zurückverlangen.

#### **4. Abschlussklausel**

Sollte eine der in diesen Teilnahmebedingungen genannten Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein, oder eine Regelungslücke existieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt dann eine Klausel, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und einer rechtlichen Prüfung standhält. Bei Zuwiderhandlung der in den Absätzen 1 - 5 genannten Punkte behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Vertragsstrafe für die entstandenen Kosten (Beispiel: Reinigung, Ausfall einer Kapelle, etc.) zu erheben.

Der\*Die Vertragspartner\*in für die gemeldete Gruppe ist der\*die Unterzeichner\*in in der Bewerbung. Mit dem Unterzeichnen der Bewerbung werden alle Vertragsbestandteile als bindend anerkannt.

Der Verein Hannoversches Schützenfest e. V. hat das Recht ohne Vergütung Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen der Teilnehmer\*innen an dem Umzug selbst oder durch Dritte zu fertigen und in allen Bereichen der audiovisuellen Printmedien und in den sozialen Medien und Internetseiten, auch zu Werbezwecken, zu verwerten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen, Teilnehmer\*innen jederzeit am Tag der Veranstaltung von der Teilnahme auszuschließen.